

Änderungen im Strom- und Energiesteuergesetz

In Kürze

Am 04. September 2017 wurde im Bundesgesetzblatt das zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes veröffentlicht, weshalb sich Wirtschaftsbeteiligte ab dem 01. Januar 2018 auf wesentliche Änderungen einstellen müssen.

Hintergrund

Mit einem jährlichen Steueraufkommen von ca. 40 Milliarden EUR (Energiesteuer) respektive 6 Milliarden EUR (Stromsteuer) sind beide Verbrauchsteuern für das indirekte Steueraufkommen der Bundesrepublik Deutschland von erheblicher Bedeutung. Dementsprechend kommt der Änderung des diesbezüglichen Strom- bzw. Energiesteuergesetzes, in dem insbesondere die Steuerentstehung, die Steuerhöhe sowie etwaige Vergünstigungen geregelt sind, ebenfalls große Bedeutung zu.

Durch die Änderung der nationalen Gesetze soll eine Anpassung an das novellierte EU-Beihilferecht und die EU-Energiesteuerrichtlinie erfolgen. Neben rein redaktionellen Änderungen sollen vor allem die einheitliche Gesetzesanwendung und Rechtsklarheit sichergestellt werden. Weiter soll (wie z.B. auch bei der Tabaksteuer, der Kaffeesteuer, und anderen) auch die elektronische Kommunikation zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Zollverwaltung durch die Ermächtigung des Bundesfinanzministeriums (BMF) zum Erlass entsprechender Verordnungen ermöglicht werden.

Über die wesentlichen Änderungen des am 4. September 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten (BGBl. 2017, Teil I, Nr. 61, S. 3299) Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes möchten wir Ihnen im Folgenden einen kurzen Überblick verschaffen.

Änderungen im Energiesteuergesetz

Die Grundstruktur des Energiesteuergesetzes hat sich nicht verändert. Vielmehr ist in dem Änderungsgesetz eine Vielzahl von kleineren Änderungen vorgesehen, die jedoch teilweise noch unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission stehen.

Die Novelle führt zu einer Verlängerung der in § 2 Abs. 2 EnergieStG n.F. normierten Begünstigung für Erdgas (CNG/LNG), gestaffelt bis in das Jahr 2026. Die Steuerhöhe für andere Energieerzeugnisse ergibt sich aus dem Auffangtatbestand in § 2 IV EnergieStG n.F.

Die Definition des Jahresnutzungsgrades wurde in § 3 EnergieStG n.F. durch den Einbezug der „Hilfsenergie“ geändert. Daneben wurde eine Definition des Verwenderbegriffs in § 3 Abs. 5 EnergieStG n.F. eingeführt.

§ 3b EnergieStG n.F. wurde gänzlich neu gefasst und ermöglicht die Versagung von Steuerbefreiungen, -ermäßigungen als auch -entlastungen in Fällen, in denen der Wirtschaftsbeteiligte einer Rückzahlungspflicht von unzulässigen Beihilfen nicht nachgekommen ist. Selbiger Ausschluss gilt auch für Unternehmen mit (dort näher bezeichneten) finanziellen Schwierigkeiten (bspw. im Falle eines eröffneten Insolvenzverfahrens).

In § 14 Abs. 7 EnergieStG n.F. wurde die Möglichkeit eingeführt, eine Steueranmeldung künftig für mehrere Unregelmäßigkeiten während der Beförderung abzugeben.

Erleichterungen entstehen ferner bei der Entsorgung von Energieerzeugnissen, die nicht mehr als Abgabe gewertet wird (§ 23 EnergieStG n.F.).

Von hoher Relevanz wird ab dem 01. Januar 2018 der novellierte § 24 Abs. 5 EnergieStG sein, der es der Zollverwaltung ermöglicht, Sicherheiten bei der Erteilung einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung zu verlangen, sofern bei der steuerlichen Zuverlässigkeit des Wirtschaftsbeteiligten Bedenken bestehen.

Die Voraussetzungen für Begünstigungen nach §§ 53 ff. EnergieStG a.F. wurden revidiert und sind teilweise in den neu gefassten § 53a EnergieStG aufgenommen worden. Insbesondere wurde die Entlastung für kleine KWK-Anlagen bis 2 MW aufgrund der erfolgten Zustimmung der EU-Kommission beibehalten.

Letztlich wurde ein neuer Bußgeldtatbestand in das Energiesteuergesetz aufgenommen. Gemäß § 66c EnergieStG n.F. werden Verstöße gegen die EnTransV zukünftig mit einem Bußgeld bis zu 5.000 EUR geahndet.

Änderungen im Stromsteuergesetz

Wie im Energiesteuergesetz ist die Grundstruktur im Stromsteuergesetz unverändert geblieben, wobei eine Vielzahl von kleineren Änderungen durch das Änderungsgesetz Einzug in das Stromsteuergesetz gefunden hat.

In der neuen Fassung des Stromsteuergesetzes ist eine Definition des Begriffes „Elektromobilität“ eingefügt worden (§ 2 Nr. 8 StromStG n. F.), um gleichzeitig festzulegen, dass für eine solche Verwendung keine Entlastung nach § 9b u. 10 StromStG vorgesehen ist.

Analog zum § 3b EnergieStG n. F. ist künftig eine Steuerbefreiung, -ermäßigung, oder -entlastung nicht zulässig, solange der Wirtschaftsbeteiligte einer Rückzahlungspflicht von unzulässigen Beihilfen nicht nachgekommen ist (§ 2a Abs. 1 StromStG n.F.) oder sich ein Unternehmen in bestimmten finanziellen Schwierigkeiten (§ 2a Abs. 2 StromStG n. F.) befindet.

Ferner ist in § 5 Abs. 1a StromStG n.F. zwecks Rechtsklarheit geregelt, dass im Falle einer Steuerbefreiung keine Stromsteuer entsteht.

Die künftig in § 2 StromStG n.F. definierten „stationären Batteriespeicher“ können gemäß § 5 IV StromStG n.F. auf Antrag unter bestimmten Umständen als Teile des Versorgungsnetzes gelten.

Revidiert wurde auch § 8 Abs. 9 StromStG, in welchem die Voraussetzungen dafür geregelt sind, wann eine Steuer bei Unregelmäßigkeiten entsteht.

Die Tatbestände für eine Steuerbefreiung der §§ 9 StromStG sind ebenfalls modifiziert worden. Insbes. § 9a und § 9b StromStG sind in ihren Anwendungsbereichen erweitert worden, wobei jedoch auch einzelne, bisher zulässige Tatbestände gestrichen wurden.

Bzgl. des in § 10 normierten Spitzenausgleichs wurde die Steuerentlastung nunmehr unter den Vorbehalt der beihilferechtlichen Frist der EU-Kommission gestellt, die gesondert vom BMF bekannt gegeben wird (vgl. § 10 Abs. 8 StromStG n.F.).

Darüber hinaus wurde in § 14 EnergieStG n.F. - analog § 66c EnergieStG n.F. - ein Bußgeldtatbestand für Verstöße gegen die EnTransV normiert.

Fazit

Die dargestellten Änderungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen lediglich einen ersten Überblick über die wichtigsten Änderungen geben. Jedoch lassen sie erkennen, dass die Änderungen vielseitig sind und in einigen Bereichen zu einer neuen Rechtsbetrachtung führen.

Wirtschaftsbeteiligte sollten sich daher frühzeitig mit den neuen Anforderungen im Strom- und Energiesteuergesetz befassen, um mögliche Risiken, aber auch Chancen zu identifizieren, um die neuen Voraussetzungen ab dem 01. Januar 2018 umsetzen zu können.

Insgesamt scheint es im Rahmen des Änderungsgesetzes gelungen, die beabsichtigte Rechtsklarheit - vor allem durch die neu aufgenommenen Definitionen - zu schaffen.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren

Tel.: +49 211 981-7641

michael.tervooren@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: julia.sowa@pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: julia.sowa@pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2017 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers GmbH International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.